

An den eingetragenen Verein
„Ständige Publikumskonferenz“
Frau Maren Müller
Hofer Straße 20a
04317 Leipzig

Nachrichtlich:
Herrn Informationsdirektor Hinrichs

München, 23. Dezember 2015

**Programm Beschwerde zum report München-Beitrag „Putins Netzwerk in Europa.
Wie Moskau rechte Parteien sponsert und unterwandert“ vom 24. Februar 2015**

Sehr geehrte Frau Müller,

wie angekündigt hat sich der Fernsehausschuss am 17. Dezember 2015 mit Ihren Eingaben vom 8. März 2015, 4. Mai 2015 und 5. Mai 2015 zur Sendung report München vom 24. Februar 2015 befasst. Es obliegt mir als Rundfunkratsvorsitzendem, Ihnen das Beratungsergebnis des zuständigen Ausschusses mitzuteilen.

Der Beschwerde wird nicht stattgegeben.

Zu Ihren Kritikpunkten und der Überprüfung durch den Ausschuss im Einzelnen:

Sie kritisieren, dass zu Beginn des Beitrags ein Vorgang (Finanzierung des Front National) aufgegriffen wird, über den bereits in anderen Medien berichtet worden sei. Die Berichterstattung durch zahlreiche andere Medien darf nach Ansicht des Ausschusses zwar als ein Indiz für die Richtigkeit des Sachverhalts gewertet werden, nicht aber als Grund dafür, eigene überprüfende und möglicherweise weiterführende Recherchen als nicht erforderlich zu betrachten. Mithin lag kein Grund vor, eine diesbezügliche Recherche als entbehrlich einzustufen.

Die von Ihnen in Zweifel gezogene Notwendigkeit eines Ortstermins ergibt sich aus der Sache selbst, aber auch bereits aus dem Erfordernis, möglichst aktuelles und passendes Bildmaterial zu senden. Sie selbst kritisieren in Ihrem Schreiben die Verwendung von Archivmaterial scharf. Im Übrigen steht es dem Rundfunkrat mit Blick auf die Programmautonomie nicht zu, die Wirtschaftlichkeit einzelner Rechercheaufwendungen zu

bewerten, die aus den jeweils zugewiesenen Redaktionsetats zu bestreiten sind. Es darf außerdem davon ausgegangen werden, dass vor Ort weitere Rechercheergebnisse und zusätzliches Material gewonnen werden konnten, die jenseits des betreffenden Sendungsbeitrags Verwendung finden können.

Sie kritisieren in Ihrem Schreiben ferner, der Beitrag zielt erkennbar darauf ab, das Magazin „Compact“ als außerhalb des Mainstream stehend zu diskreditieren. Der Ausschuss kann diesen Vorwurf nicht nachvollziehen. Eine Einordnung dieses Magazins wird im Beitrag allenfalls von dem befragten Politikwissenschaftler sowie von Ihnen selbst in Ihrem Schreiben vorgenommen. Sie ist nicht Gegenstand der Sendung. Die Programmverantwortlichen und der zuständige Ausschuss des Rundfunkrats sind überdies der Ansicht, dass keine Informationsquelle a priori ausgeschlossen werden darf. Die implizite Logik des hier erhobenen Vorwurfs erscheint vor diesem Hintergrund gefährlich, weil dann nur noch Publikationen zitiert werden dürften, deren journalistische, politische oder weltanschauliche ‚political correctness‘ gesichert wäre – wobei wiederum unklar ist, woran sich diese bemessen soll.

In Ihrem Schreiben bestreiten Sie des Weiteren die Richtigkeit der Aussage, dass in der im Beitrag erwähnten Auslandsvertretung Moskaus „viele“ Veranstaltungen des Magazins „Compact“ stattgefunden hätten. Dem Ausschuss war eine vertiefte Überprüfung der Richtigkeit dieser Aussage nicht möglich. Seitens der Redaktion wurde darauf verwiesen, dass der Herausgeber des Magazins in seinem Blog selbst auf eine Veranstaltung im Russischen Haus hinweist. Sollte Ihre Recherche jedoch richtig sein, müsste die betreffende Aussage im Sendungsbeitrag zweifelsohne als falsch eingestuft werden. Die Tragweite eines solchen Fehlers erachtet der Ausschuss allerdings für gering.

Der Ausschuss hat sich auch mit der von Ihnen implizit erhobenen Frage befasst, ob folgende Formulierung innerhalb des Beitrags ggf. kritikwürdig sein könnte: *„Vergangene Woche in Berlin. Wir wollen an einer Veranstaltung von Compact teilnehmen. Aber sie blocken ab.“* Hierzu hatten Sie Ihrerseits ergänzend erläutert: *„Unserer Recherche nach erlaubt der Veranstalter (Compact) bei einigen Veranstaltungen keine Presse, um die Privatsphäre der Teilnehmer zu wahren und weil offenbar der Berichterstattung nicht getraut wird.“* Auch unter Berücksichtigung dieser Information hält der Ausschuss die im Beitrag gewählte Formulierung weder für fehlerhaft noch für irreführend: Ein Abblocken bleibt ein Abblocken, auch wenn man dafür Gründe haben mag.

Nachvollziehen konnte der Ausschuss jedoch Ihre Bewertung, dass der zum Einstieg in die Thematik des Beitrags vorgestellte Sachverhalt bereits „seit längerem [...] bekannt“ war. Dies ist jedoch nicht der Redaktion oder den Programmverantwortlichen anzulasten. Der Beitrag kam bedauerlicherweise aufgrund aktueller Ereignisse später als ursprünglich geplant zur Ausstrahlung. Der Relevanz des Gesamtbeitrags sowie der Legitimität der von ihm aufgeworfenen Fragestellung tut dies keinen Abbruch.

In der Gesamtbetrachtung ist festzuhalten, dass der zuständige Ausschuss keinen Verstoß gegen § 10 des Rundfunkstaatsvertrages erkennen konnte. Die in Ihrem Schreiben enthaltenen Kritikpunkte konnten, sofern sie nicht unkonkret in den Raum gestellt wurden,

entkräftet werden. Dem Ausschuss ist jedoch bewusst, dass er unbegründete Thesen und Schlussfolgerungen wie Sie in Ihrem Schreiben auch enthalten sind – naturgemäß – nicht widerlegen können.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Lorenz Wolf